



UDH
UNTERNEHMERVERBAND
DEUTSCHES HANDWERK

UDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände

nachrichtlich:
Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Landeshandwerksvertretungen

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Birgit Schweer
Tel.: +49 30 206 19-186
Fax: +49 30 206 19-59186
E-Mail: schweer@zdh.de

Rundschreiben 99/21

Berlin, 28. Juli 2021

UDH-Merkblatt „Corona: Umgang mit Quarantänevorschriften“ mit den Neuregelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV

Zusammenfassung

Die ab dem 28. Juli 2021 geltende Zweite Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV normiert neue Quarantäneregelungen bei der Einreise nach Deutschland.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22. Juli 2021 wurde die anliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung ([CoronaEinreiseV](#)) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie nimmt Anpassungen an den in der Coronavirus-Einreiseverordnung seit dem 13. Mai 2021 geltenden Quarantäneregelungen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vor und tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Mit der neuen Verordnung werden die bei der Einreise geltenden Quarantäneregelungen der CoronaEinreiseV nach aktuellem Stand bis zum 10. September 2021 verlängert und vor allem die Vorgaben im Fall einer Absonderung bei der Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet modifiziert. Im Übrigen sind die Beschlüsse der für den 10. August 2021 angesetzten Ministerpräsidentenkonferenz abzuwarten.

Konkret sieht die novellierte Verordnung vor, dass die Quarantäneregelungen für Hochinzidenzgebiete gelten, wenn ein Virusvariantengebiet nach der Einreise und während der 14-tägigen Quarantäne des Reiserückkehrers zum Hochinzidenzgebiet eingestuft wird. Dies hat zur Folge, dass ab dem fünften Tag eine Freitestungsmöglichkeit bzw. gar keine Quarantäneverpflichtung für Geimpfte und

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELAEBEXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Genesene besteht. Diese Erleichterungen gelten auch für Personen, die mit einem Impfstoff geimpft sind, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist.

Zudem endet die Quarantänverpflichtung zukünftig vor Ablauf der vorgesehenen Quarantänedauer, wenn das betroffene Gebiet nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird.

Die geltenden Quarantäneregelungen sowie die sich dadurch im Arbeitsverhältnis stellenden wesentlichen Rechtsfragen entnehmen Sie bitte dem aktuellen

UDH-Merkblatt „Corona: Umgang mit Quarantänevorschriften“, das diesem Schreiben in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin

Anlagen